

Infoblatt Fassadenreinigung

Das anfallende Abwasser aus der Fassadenreinigung enthält neben den eingesetzten Reinigungsmitteln und Chemikalien die abgelösten Verschmutzungen aus Ruß- und Staubpartikeln aus der Luft. Diese Partikel können Schadstoffe wie z. B. Schwermetalle enthalten. Darüber hinaus sind meist auch organische Bestandteile wie Vogelkot, Moose und Algen enthalten. Deshalb ist das Waschwasser aus der Fassadenreinigung aufzufangen, vorzubehandeln und in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Die Versickerung von Waschwasser in den eigenen Untergrund oder die Einleitung in einen Regenwasserkanal mit direkter Verbindung in ein Gewässer über Straßen- oder Hofeinläufe ist nicht zulässig.

Folgende Anforderungen werden an die Schmutzwassereinleitung gestellt:

1. Fassadenreinigung mit Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln/Chemikalien

Das Abwasser aus der Fassadenreinigung ist mit Folienwannen aufzufangen. Der Rückhalt von Feststoffen und Partikeln (Putz, Farbreste, etc.) aus dem Abwasser der Fassadenreinigung ist über einen Absetzbehälter oder geeignete Filtervorrichtung sicher zu stellen. Danach ist das anfallende Wasser auf dem eigenen Grundstück dem Schmutzwasserkanal zuzuführen. Die angefallenen Schlämme dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Sie sind abfallrechtlich zu entsorgen.

2. Fassadenreinigung oder Fassadenentschichtung mit Wasser unter Zusatz von Reinigungsmitteln/Chemikalien

Beim Einsatz von Abstrahl- und Reinigungsmitteln oder anderen Chemikalien, ist das anfallende Schmutzwasser aufzufangen und gemäß Abfallrecht zu entsorgen. Es kann auch über eine mobile Behandlungsanlage vor Einleitung in den Schmutzwasserkanal gereinigt werden. Wir empfehlen einen Vertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Sind Reinigungsmittel/Chemikalien unumgänglich bieten sich alkalische Abbeiz- oder organischer Lösemittel an. Verwenden Sie möglichst schwerflüchtige, biologisch abbaubare Produkte (z.B. Tenside). Produkte, die aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Xylol) enthalten sind zu vermeiden. Seit 2012 sind Dichlormethanhaltige Abbeizmittel verboten.